



DACHVERBAND
BIOLOGISCHE STATIONEN
NORDRHEIN-WESTFALEN

DV Biostationen NRW – Vogelsang 2 - 42653 Solingen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 17
Herrn Wilhelm/Frau Diamantis
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

dachverband@bsmw.de
www.biostationen-nrw.org

23.05.2016

Betreff: Landesnaturschutzgesetz – Anhörung A 17 – 30.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen zur Vorbereitung der Anhörung am 30.05.2016 die Stellungnahme des Dachverbandes der Biologischen Stationen zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Boomers
(Zweiter Vorsitzender)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 16/3898
A17, A11, A18

Kontakt:

Dachverband Biologischer Stationen in NRW e. V.
c/o Biologische Station Mittlere Wupper
Vogelsang 2
42653 Solingen
E-Mail: dachverband@bsmw.de

Bankverbindung:
IBAN: DE77 3425 0000 0001 3271 54
BIC: SOLSDE33xxx
Stadtsparkasse Solingen



DACHVERBAND
BIOLOGISCHE STATIONEN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Stellungnahme des Dachverbandes der Biologischen Stationen zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes für NRW kommt die Landesregierung dem dringend notwendigen Bedarf einer Fortschreibung des derzeit gültigen Landschaftsgesetzes in NRW nach. Der Dachverband der Biologischen Stationen in NRW begrüßt dies ausdrücklich. Angesichts der Tatsache, dass nach der aktuellen „Roten Liste der gefährdeten Arten“ in Nordrhein-Westfalen etwa 45 Prozent der beobachteten Tier- und Pflanzenarten in ihrer Anzahl gefährdet, vom Aussterben bedroht oder sogar bereits ausgestorben sind, ist die Novellierung dringend überfällig. In den intensiv genutzten Agrarlandschaften befinden sich rund 77 Prozent der Lebensräume in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand. Zudem meldet der EU-Umweltbericht, dass jede dritte Vogelart vom Aussterben bedroht ist oder auf der Warnliste steht, darunter auch Vogelarten, die noch bis vor wenigen Jahren häufig zu sehen waren. Exemplarisch seien hier Feldlerche, Braunkehlchen und Kiebitz genannt. Dies bestätigt, dass das selbst gesteckte Ziel der Bundesrepublik Deutschland den Rückgang der Biodiversität bis 2020 noch zu stoppen, ohne zusätzliche Anstrengungen nicht zu schaffen ist. Für NRW als das am dichtesten besiedelte Bundesland gilt diese Aufforderung für einen verbesserten, gesetzlich verankerten Biotop- und Artenschutz in besonderem Maße.

Im Folgenden soll eine kurze Reflektion des vorliegenden Landesnaturschutzgesetzes erfolgen aus der deutlich werden soll, wo aus unserer Sicht positive Aspekte erkennbar werden, wo aber auch Nachbesserungsbedarf besteht. Dabei wollen wir uns auf Punkte, die aus der Praxis der Biologischen Stationen heraus einen erkennbaren Regelungsbedarf besitzen, konzentrieren. Die Stellungnahme enthält keine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf, dies ist Aufgabe der Naturschutzverbände und nicht des Dachverbandes der Biologischen Stationen.

Die Biologischen Stationen setzen sich für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, also eine hohe Biodiversität in unserer Landschaft innerhalb und außerhalb von Naturschutzgebieten ein. Sie arbeiten hier vertrauensvoll mit den Bewirtschaftern der Landschaft und den Flächeneigentümern zusammen. Viele Flächen werden auch durch die Biologischen Stationen selbst bewirtschaftet. Der Erhalt der Biodiversität kann jedoch nur gesichert und erreicht werden, wenn grundlegende, gut begründete rechtliche Regeln das Gerüst, in dem man agiert, darstellen. Diese sollten im neuen Landesnaturschutzgesetz enthalten sein. Im Übrigen sollte bei jeder Regel gleichzeitig mitgedacht werden, wie die Umsetzung sichergestellt werden kann. Jede Regel ist nur so gut, wie sie greift. Für die Biologischen Stationen ist von Bedeutung, dass ein "Werkzeugkasten" zur Verfügung gestellt wird, der beim Kampf gegen den Artenschwund in der Fläche greift.

Kontakt:

Dachverband Biologischer Stationen in NRW e. V.
c/o Biologische Station Mittlere Wupper
Vogelsang 2
42653 Solingen
E-Mail: dachverband@bsmw.de

Bankverbindung:
IBAN: DE77 3425 0000 0001 3271 54
BIC: SOLSDE33xxx
Stadtsparkasse Solingen



DACHVERBAND
BIOLOGISCHE STATIONEN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Schutz des Dauergrünlandes (§ 4)

Dauergrünland ist für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten lebensnotwendig. Sie finden auf Äckern keinen Lebensraum. Eine reich strukturierte Landschaft ist die Grundvoraussetzung für eine hohe Artenvielfalt. Der Verlust des Dauergrünlandes in NRW in den letzten 30 Jahren ist dramatisch. Der Schutz des Grünlandes über das Landesnaturschutzgesetz wird notwendig, da das Grünlandumwandlungsverbot über Cross Compliance weggefallen ist. Zahlreiche wertvolle Grünlandflächen gehen zudem durch Nutzungsaufgabe (Verbrachung) verloren. Feucht- und Nassgrünland ist ein sehr selten gewordener Lebensraum, auf den einige vom Aussterben bedrohte Arten als Lebensraum angewiesen sind. Ein weiterer Verlust der Feucht- und Nassgrünländer durch Entwässerungsmaßnahmen würde der Artenvielfalt in vielfältiger Weise schaden. Artenreiche Wiesen sind heute einer der gefährdetsten Lebensräume in NRW. Dauergrünland und insbesondere Feucht- und Nassgrünland haben eine positive Wirkung auf das Klima. Die Freisetzung des klimaschädlichen CO₂ ist vor allem auf Moorböden im Grünland und insbesondere bei einem intakten Wasserhaushalt deutlich geringer als auf Ackerflächen. Durch die heutigen landwirtschaftlichen Praktiken kann in kurzer Zeit ein artenreiches Grünland ohne Umbruch in ein artenarmes Grünland mit hochproduktiven Gräsern umgewandelt werden. Die Regelungen sind auch in der Biodiversitätsstrategie NRW verankert.

Die unter §4 (1) genannten Regelungen

- Verbot Dauergrünland umzuwandeln,
- Verbot Pflegeumbrüche auf hochwertigen Dauergrünlandflächen durchzuführen und
- Verbot den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünlandflächen abzusenken.

werden daher ausdrücklich begrüßt und stellen einen bedeutsamen Schritt zur Grünlandsicherung dar. Der zuvor benannte Wert einer Dauergrünlandfläche definiert sich dabei aus Sicht des Dachverbandes Biologischer Stationen zu einem ganz wesentlichen Teil aus seiner naturschutzfachlichen Bedeutung.

Nachbesserungsbedarf wird hingegen in §4(2) gesehen, da die formulierten Ausnahmen sind nicht eindeutig sind und für die guten Regelungen des §4(1) zu viel Spielraum öffnen, diese zu umgehen. Beispielhaft ist hier die Formulierung „Von Verboten des Absatzes 1 Nummer 2 – 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden.“ Hier kann also Ersatz ohne räumlich-funktionalen Bezug erbracht werden.

Landschaftsrahmenplan (§ 6)

Wir halten einen Landschaftsrahmenplan für sinnvoll und erforderlich. Ein Landschaftsrahmenplan behandelt die verschiedenen Naturräume von ganz NRW, wäh-

Kontakt:

Dachverband Biologischer Stationen in NRW e. V.
c/o Biologische Station Mittlere Wupper
Vogelsang 2
42653 Solingen
E-Mail: dachverband@bsmw.de

Bankverbindung:
IBAN: DE77 3425 0000 0001 3271 54
BIC: SOLSDE33xxx
Stadtsparkasse Solingen



DACHVERBAND
BIOLOGISCHE STATIONEN
NORDRHEIN-WESTFALEN

rend die darauf aufbauenden Regionalpläne sich an politischen und nicht an naturräumlichen Grenzen orientieren.

Landschaftplanung (§ 7 ff)

Das Landesnaturschutzgesetz sieht die Wiedereinführung einer flächendeckenden Landschaftsplanung vor. Dies wird vom Dachverband der Biologischen Stationen begrüßt. Zu bedenken sind jedoch die aus der Vergangenheit bekannten Probleme im Rahmen der praktischen Umsetzung. In den Landschaftsplänen erfolgen u.a. die Festsetzungen von Schutzgebieten. Dort wo Landschaftspläne vorliegen bzw. sich in der Aufstellung befinden, hat die Bezirksregierung keine Möglichkeit, selber Schutzgebiete auszuweisen oder Schutzregelungen vorzunehmen. Dies führt immer wieder dazu, dass die landesnaturschutzpolitischen Ziele nicht einheitlich umgesetzt werden. Als aktuelles Beispiel erweist sich der Erlass zum Schutz des Grünlandes von 2015. Lediglich in Regionen, in denen es keine Landschaftspläne gibt, können die Bezirksregierungen die Vorgaben des Erlasses umsetzen. Dort wo Landschaftspläne vorliegen, liegt es in der Hand der Kreise, Erlasse vollständig, nur teilweise oder gar nicht umzusetzen. In der Praxis ergeben sich kreisübergreifende Naturschutzgebiete oder Gebiete, die teilweise innerhalb und teilweise außerhalb eines Landschaftsplanes liegen. So können Regelungen z.B. zum Kanufahren oder zur Wasservogeljagd ins Leere laufen, wenn die Kreisgrenze in der Mitte des Fließgewässers liegt und die beiden Kreise unterschiedliche Regelungen treffen. Liegt ein Schutzgebiet teilweise innerhalb und teilweise außerhalb eines Landschaftsplans kann es dazu kommen, dass vom Land festgesetzte neue Anforderungen an die Verbote einer Verordnung in der Naturschutzgebietsverordnung durch die Bezirksregierung umgesetzt werden, im Landschaftsplan aber nicht. Es ist keinem Nutzer oder Eigentümer zu vermitteln, warum auf nebeneinanderliegende Schutzgebietsflächen mit gleicher naturschutzfachlicher Bedeutung dann unterschiedliche Regelungen liegen.

Bei einer flächendeckenden Landschaftsplanung bedarf es daher zusätzlicher Möglichkeiten für das Land, landesnaturschutzpolitische Ziele in den Landschaftsplänen zu verankern bzw. ggfs. die Landschaftspläne an diese anzupassen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (zu § 13)

Unter (2) 2. wird als geeignete Maßnahme die Anlage, Pflege oder Anpflanzung u.a. von Bienenweidegehölzen erwähnt. Es sicherlich richtig, bei der Auswahl der Gehölze auch auf die Bienentauglichkeit zu achten. Durch die explizite Erwähnung von Bienenweidegehölzen besteht jedoch die Gefahr, dass auch nicht heimische Pflanzen gewählt werden, weil sie eine besondere Tracht für Bienen ermöglichen. Dies sollte aber ausgeschlossen werden, denn diese Pflanzen führen oft zu Problemen in der freien Landschaft, indem sie sich invasiv vermehren und heimische Arten verdrängen können.

Kontakt:

Dachverband Biologischer Stationen in NRW e. V.
c/o Biologische Station Mittlere Wupper
Vogelsang 2
42653 Solingen
E-Mail: dachverband@bsmw.de

Bankverbindung:
IBAN: DE77 3425 0000 0001 3271 54
BIC: SOLSDE33xxx
Stadtsparkasse Solingen



DACHVERBAND
BIOLOGISCHE STATIONEN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung (§ 25 (1))

Mit dieser Regelung werden den Kreisen weitreichend Umsetzungszuständigkeiten im Wald genommen. Dies hat in der Vergangenheit oftmals dazu geführt, dass nur wenige Maßnahmen im Wald umgesetzt wurden und die Kreise sich nicht mehr für den Wald zuständig fühlten. Da der Landesbetrieb Wald und Holz sich nur für einen Teil der Betreuung von Waldflächen zuständig fühlte, klafft in der Praxis oftmals eine große Lücke, für die sich keine zuständig fühlt, mit all seinen negativen Auswirkungen für die Schutzgebiete. Die ganzheitliche umsetzungsorientierte Schutzgebietenbetreuung unabhängig ob es sich bei den ausgewiesenen Schutzgütern um Offenland, Wald oder Gewässer handelt sollte daher in einer Hand bei den zuständigen Unteren Landschaftsbehörden verortet werden.

Maßnahmen der Bodenordnung (§29)

Das Landesnaturschutzgesetz eröffnet die Möglichkeit, zur Umsetzung der Landschaftspläne Bodenordnungsverfahren durchzuführen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Möglichkeit, Bodenordnungsverfahren durchzuführen, sollte auf weitere Naturschutzmaßnahmen und -projekte erweitert werden. Zur Lösung von Problemen bei der Umsetzung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes sind hierauf angepasste Bodenordnungsverfahren in besonderem geeignet.

Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 30)

Natur auf Zeit ist eine Möglichkeit, bei vorübergehender Nutzungsaussetzung Räume für die Biodiversität zu schaffen. In dieser Zeit können sich Flächen von außerordentlicher artenschutzrechtlicher Bedeutung entwickeln. Für solche Fälle sollten Sonderregelungen vergleichbar zum Vertragsnaturschutz geschaffen werden, die über Entschädigungsregelungen eine Sicherung dieser Lebensräume auch nach Ablauf der Natur auf Zeit gewährleistet.

Ersatzgeld (§ 31)

Es ist zu begrüßen, dass die Kreise in Abstimmung mit den Naturschutzbeiräten Pläne zur Verwendung der Ersatzgelder aufstellen sollen. Hierdurch können Ersatzgelder wirkungsvoller in der Landschaft eingesetzt werden und einen tatsächlichen Ersatz für den Eingriff schaffen.

Biotopverbund (§ 35)

Der Aufbau eines Biotopverbundes von 15 % der Landesfläche wird ausdrücklich begrüßt und für dringend notwendig zum wirkungsvollen Schutz zahlreicher Artengruppen gesehen. Soll ein Biotopverbund eine Wirkung erzielen, ist ein Mindestumfang erforderlich. Der erforderliche Umfang von mindestens 15 % ist bereits in der Biodiversitätsstrategie des Landes verankert und wird unterstützt. Nachhaltig wird dieser Biotopverbund jedoch nur, wenn er auch rechtlich gesichert wird.

Kontakt:

Dachverband Biologischer Stationen in NRW e. V.
c/o Biologische Station Mittlere Wupper
Vogelsang 2
42653 Solingen
E-Mail: dachverband@bsmw.de

Bankverbindung:
IBAN: DE77 3425 0000 0001 3271 54
BIC: SOLSDE33xxx
Stadtsparkasse Solingen



DACHVERBAND
BIOLOGISCHE STATIONEN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Wildnisentwicklungsgebiete (zu § 40)

Es ist zu begrüßen, dass die Wildnisentwicklungsgebiete unter gesetzlichen Schutz gestellt werden. Die Maßnahmen, die unberührt bleiben, sollten ergänzt werden um erforderlich naturschutzfachliche Erstinstandsetzungen. Wildnisentwicklungsgebiete werden nicht nur durch nicht lebensraumtypische Gehölze beeinträchtigt, es können auch weitere Faktoren eine Rolle spielen, die den Standort beeinträchtigen. Hierzu zählen z.B. Veränderungen im Wasserhaushalt. In Wildnisentwicklungsgebieten liegen oftmals auch nicht gehölzbetonte Lebensräume wie beispielsweise Fließgewässer. Es muss die Möglichkeit eröffnet werden, diese in einen guten Zustand zu bringen.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 42)

Der Katalog der gesetzlich geschützten Biotope wird erweitert. Künftig werden auch Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden sowie Streuobstbestände geschützt. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Die Begrenzung des Schutzes von Streuobstbeständen auf Bestandsflächen über 2500 m² bei einem Mindestabstand von 100 m zur nächstgelegenen Hofstelle wird jedoch kritisch gesehen. Streuobstbestände sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der bäuerlichen Kulturlandschaft. Eine Charakterart der schützenswerten Obstwiesen ist der Steinkauz, für dessen Schutz das Land NRW eine besondere Verantwortung trägt, da NRW 75 % des bundesdeutschen Brutbestandes beherbergt. Insbesondere in den Mittelgebirgslagen, aber auch in den Ortsrandlagen der Bördedörfer fallen hierdurch die besonders wertgebenden und traditionell entstandenen Streuobstbestände in unmittelbare Hofnähe und die infolge des Reliefs und der Realteilung meist deutlich unter einer Flächengröße von 2500 m² liegenden Streuobstbestände aus dem Schutz heraus. Durch vorgenannte Regelung wird hier ganz überwiegend kein Schutz für wertgebende Streuobstbestände erfolgen, obwohl eine überschlägige Berechnung der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) als Ergebnis hatte, dass 75 % der Steinkäuze näher als 100 m um Ortschaften und Einzelhöfe brüten. Eine einzelfallbezogene Differenzierung in Bezug auf die naturräumlichen Gegebenheiten und die besondere Berücksichtigung der historischen Bedeutung der Streuobstwiesenbestände wäre hier dringend geboten.

Naturnahe Ufer und Auen von Fließgewässern haben aus Sicht der Biodiversität eine herausragende Bedeutung. Ihr Schutz sollte durch Aufnahme in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 42 verbessert werden.

Kontakt:

Dachverband Biologischer Stationen in NRW e. V.
c/o Biologische Station Mittlere Wupper
Vogelsang 2
42653 Solingen
E-Mail: dachverband@bsmw.de

Bankverbindung:
IBAN: DE77 3425 0000 0001 3271 54
BIC: SOLSDE33xxx
Stadtsparkasse Solingen



DACHVERBAND
BIOLOGISCHE STATIONEN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete (zu § 52)

Die unter (2) aufgeführten Verbotstatbestände sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Praxis zeigt aber, dass sie in Teilen nicht weit genug gehen.

Der Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen ist ein wesentlicher Tatbestand zur Sicherung der Brutstätten von für die Vogelschutzgebiete relevanten Vogelarten. Allerdings hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass forstliche Arbeiten teilweise so umfassend durchgeführt wurden, dass nur noch die Horst- und Höhlenbäume erhalten blieben, die umstehenden Bäume aber allesamt gefällt wurden. Damit verändert sich das Waldgefüge dermaßen, dass es zu einer Aufgabe der Horst- und Höhlenbäume kommen kann.

Nicht angeleinte Hunde führen in Vogelschutzgebieten oft zu einer erheblichen Störung der brütenden, rastenden und überwinternden Vögel. Daher ist ein Anleingebot in Vogelschutzgebieten eine sinnvolle und wirkungsvolle Maßnahme. Da die meisten Vogelschutzgebiete nicht nur für brütende Vögel sondern auch für rastende und überwinternde Vögel eine hohe Bedeutung haben, ist es erforderlich, das Verbot, Hunde unangeleint zu lassen, ganzjährig auszusprechen.

Freigabe der Ufer (§ 63)

Fallen Uferbereiche unter den Schutz gemäß § 42 sollte der Biotop- und Artenschutz Vorrang vor einer möglichen Betretung des Uferbereiches besitzen und hier eine Freigabe des Ufers nicht genehmigungsfähig sein.

Biologische Stationen (zu § 71)

Die Aufnahme der Biologischen Stationen im Landesnaturschutzgesetz begrüßen wir sehr. Die dauerhafte finanzielle Unterstützung werten wir nicht nur als Anerkennung unserer Mitgliedsstationen sondern sie trägt zur Verstärkung der Arbeiten im Biotop- und Artenschutz einerseits und zu einer Verlässlichkeit bei der Projekt- und Arbeitsplanung bei.

Entsprechend der FÖBS sollten im Gesetz auch die Aufgabenbereiche der Biologischen Stationen "Werbung für die Natur vor Ort", "Artenschutz" und „Förderung von ökologisch ausgerichteten Regionalvermarktungssystemen“ aufgenommen werden, da diese sich in zahlreichen Biologischen Stationen zu einem wesentlichen Arbeitsfeld entwickelt haben.

Kontakt:

Dachverband Biologischer Stationen in NRW e. V.
c/o Biologische Station Mittlere Wupper
Vogelsang 2
42653 Solingen
E-Mail: dachverband@bsmw.de

Bankverbindung:
IBAN: DE77 3425 0000 0001 3271 54
BIC: SOLSDE33xxx
Stadtsparkasse Solingen